

gütung in Höhe der dem Rechtsanwalt bei gleicher Tätigkeit zustehenden Gebühren zu. Bei Gegenständen mit höherem Wert steht dem Rechtsbeistand eine Vergütung in Höhe der halben Anwaltsgebühr zu, mindestens jedoch in Höhe der Anwaltsgebühr für einen Gegenstand im Werte von 300,— DM. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist diese durch die AV vom 16. September 1938 getroffene Regelung mit AV vom 16. Januar 1941 ausdrücklich wie folgt erläutert worden: „Der Rechtsbeistand erhält bei Gegenständen im Wert von 300,— bis 600,— DM stets die gleichen Gebühren, d. h. — soweit es sich um eine volle Gebühr handelt — stets 15,—DM. Erst bei einem Gegenstand im Werte von 700,— DM würde sich die volle Gebühr eines Rechtsbeistands auf 16,50 DM erhöhen.“ Hierbei bedeutet „Gegenstand im Werte von 700,— DM“ einen Gegenstand im Werte der Gebührenstufe von 700 — DM, so daß also der Rechtsbeistand schon bei einem Gegenstand im Werte von 600,00 DM die Gebühr von 16,50 DM erhält.

Prozeßagenten können nach der AV des RJM vom 9. Mai 1942 (DJ S. 330) in Ausnahmefällen als Armenvertreter beigeordnet werden, wenn „ein ortsansässiger Rechtsanwalt oder ein auswärtiger Rechtsanwalt, der im Amtsgerichtsbezirk Sprechtag abhält, nicht beigeordnet werden kann und auch in einem Nachbarort, der nicht allzuweit entfernt liegt und für die arme Partei ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen ist, ein Rechtsanwalt nicht zur Verfügung steht.“ Die Prozeßagenten, die als Armenvertreter beigeordnet sind, erhalten bei Gegenständen im Wert bis zu 300,— DM die gleiche Vergütung wie ein Rechtsanwalt, bei Gegenständen mit höherem Wert eine Vergütung in Höhe der halben Rechtsanwaltsgebühren, mindestens jedoch in Höhe der Rechtsanwaltsgebühren für einen Gegenstand von 300,— DM. Es sind ihnen daher bei Gegenständen im Wert von 300,— bis 1000 DM stets die gleichen Gebühren zu erstatten, d. h. soweit es sich um die volle Gebühr handelt, stets 12,— DM. Erst bei einem Gegenstand im Wert von 1000 DM erhöht sich die volle Gebühr auf 15,— DM.

Rechtsbeiständen kann im Einzelfall vom Gericht nach § 138 Abs. 2 StPO die Genehmigung erteilt werden, als Verteidiger in Strafsachen aufzutreten. Ob sie als Vertreter oder Beistände von Privatklägern auf treten dürfen, ist nach dem Wortlaut des § 378 StPO zweifelhaft und muß der Entscheidung des Gerichts überlassen werden. Eine Regelung der Gebührenfrage besteht nicht. Man wird aber grundsätzlich dem Rechtsbeistand in Strafsachen einschl. Privatklagen die nach §§ 63 ff. RAGO vorgesehenen Mindestgebühren zubilligen dürfen, unter Ausschluß jeder darüber hinausgehenden Gebührenvereinbarung.

Auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlt eine ausdrückliche Regelung der Gebühren der Rechtsbestände. Die nach der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) zu bemessenden Gebühren sind verhältnismäßig gering. Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstand bis 10 000 DM einschließlich 32,— DM. Es ist angemessen, daß der Rechtsbeistand bis zu dieser Grenze die volle Gebühr, darüber hinaus die Hälfte der Anwaltsgebühren beanspruchen darf — unter sinngemäßer Anwendung der AV vom 16. September 1938 für die Gegenstände im Werte bis 26 000 DM.

Mit Rundschreiben vom 7. September 1948 (5667—VII 645/48) an die Justizverwaltungen der Länder hat die damalige Deutsche Justizverwaltung es für unbedenklich erachtet, daß Reisekosten der Rechtsbeistände in gleicher Höhe wie bei Rechtsanwälten, Abwiesungsgelder in Höhe von % des den Rechtsanwälten zustehenden Betrages erstattet werden.

Gebührenvereinbarungen der Rechtsbeistände müssen besonders sorgfältig geprüft werden, und zwar schon deshalb, weil die Auftraggeber der Rechtsbeistände im Regelfall minderbemittelte Personen sind, die gegen Übervorteilung geschützt werden müssen. Die Justizverwaltung wird einschreiten, wenn ihr Fälle unangemessener Gebührenforderungen zur Kenntnis gebracht werden. Die Gerichte werden in Zweifelsfällen zu entscheiden haben, welche Grenzen von dem Rechtsbeistand bei derartigen Vereinbarungen einzuhalten sind. Unter allen Umständen ist daran festzuhalten, daß die vereinbarten Vergütungen niemals

die Sätze der Rechtsanwaltsgebührenordnung übersteigen dürfen.

Der Grundsatz, daß einer Partei durch die Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes keinesfalls höhere Kosten entstehen dürfen, als wenn sie einen Rechtsanwalt oder Notar aufgesucht hätte, gilt besonders dann, wenn der Rechtsbeistand Rechtsbesorgungen übernimmt, die er selbst nicht erledigen kann. So kommt es in der Praxis oft vor, daß der Rechtsbeistand Verträge anfertigt, hierfür nach der Kostenordnung voll liquidiert, die Beurkundung aber beim Amtsgericht oder einem Notar vornehmen läßt, wofür die Partei nochmals die volle Gebühr zahlen muß. Es bedeutet eine schwere Verletzung der Berufspflicht, wenn der Rechtsbeistand die Partei in solchen Fällen nicht darauf hinweist, daß er den Auftrag selbst nicht ausführen kann; er darf aus den oben angeführten Gründen auch nach Aufklärung der Partei, keine entsprechende Gebührenvereinbarung mit ihr treffen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß Abmachungen zwischen Notaren und Rechtsbeiständen über Gebührenteilung unzulässig sind.

Machen Rechtsbeistände sich einer Gebührenüberhebung schuldig, so können sie nicht nach § 352 StGB bestraft werden, da das Tatbestandsmerkmal der Gebührenerhebung „für amtliche Verrichtungen“ wohl bei einem Rechtsanwalt — vgl. auch § 31 Abs. 2 StGB — nicht aber bei einem Rechtsbeistand gegeben ist. Weder die Erteilung der Erlaubnis nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1935, noch die Zulassung als Prozeßagent gibt dem Rechtsbeistand eine „amtliche“ Stellung im Sinne des Strafgesetzbuches. Wenn im § 352 StGB der Ausdruck „Rechtsbeistand“ gebraucht wird, so ist dies historisch aus der Tatsache zu erklären, daß es bei Erlaß des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 keine gesetzliche Regelung der Rechtsanwaltschaft gab; der Begriff „Rechtsbeistand“ im heutigen Sinne war damals völlig unbekannt. Ein strafrechtlicher Schutz der Rechtssuchenden gegen Erhebung übermäßiger Gebühren durch Rechtsbeistände besteht daher nur nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, wobei insbesondere § 263 StGB in Frage kommen kann. Eine wirksame Handhabe zur Verhütung ungerechtfertigter Gebührenforderungen bietet § 3 der 2. AusfVO vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Der Landgerichtspräsident kann nach dieser Bestimmung die Akten der Rechtsbeistände jederzeit auch durch nichtrichterliche Beauftragte überprüfen lassen.

Der einsichtige Teil der Rechtsbeistände verkennt nicht, daß ihr Beruf gerade durch die geringeren Vergütungssätze erst den Rechtsanwälten gegenüber existenzfähig wird. Die notwendige politische Bereinigung hat dazu geführt, daß die Zahl der Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik erheblich zurückgegangen ist, sehr im Gegensatz zu Westdeutschland, wo ein Überangebot an Rechtsanwälten herrscht, da nicht nur politisch Belastete im Beruf verbleiben durften, sondern noch Zuwachs erhielten aus der Beamtschaft und Wehrmächtsjustiz des „Dritten Reiches“. Die Verringerung der Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist nur eine vorübergehende Erscheinung; es werden nicht nur akademisch vorgebildete Juristen als Anwälte zugelassen, sondern — nach Befriedigung des dringenden Bedarfs an Richtern und Staatsanwälten — auch geeignete Absolventen der Richterschulen nach Maßgabe der noch zu erlassenden Bestimmungen. Es wäre daher sehr zum Schaden der Rechtsbeistände, wenn sie sich durch gebührenrechtliche Gleichstellung den Rechtsanwälten gegenüber „konkurrenzunfähig“ machen wollten.

Die in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Rechtsbeistände haben ihren Wunsch nach gebührenrechtlicher Gleichstellung mit den Rechtsanwälten auf die verschiedenste Art zu begründen versucht. So berufen sie sich darauf, daß sie die gleichen Bürokosten hätten wie die Rechtsanwälte. Sie beachten aber nicht, daß für die Bemessung der Gebühr nicht die Unkostenfrage, sondern die Leistung entscheidend ist. Das Prinzip „Gleiche Leistung, gleicher Lohn“ ist nicht nur von den Rechtsbeiständen, sondern leider auch von einigen Gerichten gründlich mißverstanden worden (so z. B. in den Beschlüssen des Landgerichts Gotha vom 21. März 1949